Nr 84 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw den Landeshauptmann, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien kommen überein, die 24-Stunden-Betreuung nach folgenden gemeinsamen Zielsetzungen und Grundsätzen zu fördern:

1. Voraussetzungen zur Förderung einer 24-Stunden-Betreuung sind:
 a) das Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes, BGBl I Nr 33/2007, oder der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 33/2007,
 b) ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl Nr 110/1993, einem Landespflegegeldgesetz oder nach einer gleichartigen landesrechtlichen Regelung,
 c) die Notwendigkeit einer bis zu 24-Stunden-Betreuung und
 d) eine Mindestausbildung der Betreuungspersonen als Maßnahme der Qualitätssicherung.
2. Es wird die Betreuung durch selbstständige Personenbetreuer in der Höhe von 225 Euro und durch unselbständige Betreuungskräfte in der Höhe von 800 Euro jeweils pro Monat auf Basis von mindestens zwei Betreuungsverhältnissen gefördert. Im Einvernehmen der Vertragsparteien können davon abweichende Beträge festgesetzt werden.
3. Bei der Förderung können Einkommen und Vermögen der betreuten Person angemessen berücksichtigt werden. Keinesfalls berücksichtigt wird:
 – Vermögen in Form von Bargeld oder Geldeswert bis zu einem Betrag von zumindest 5.000 Euro,

– ein Eigenheim (eine Eigentumswohnung), das (die) der Befriedigung des angemessenen Wohnbedürfnisses der betreuten Person dient.

Für die Berücksichtigung von Vermögen können einvernehmlich zwischen dem Bund und dem jeweiligen Bundesland abweichende Regelungen getroffen werden.

Artikel 2

Gemeinsame Finanzierung und Kostenabrechnung

(1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die österreichweiten Ausgaben den Gesamtbetrag von jährlich 40 Mio Euro nicht überschreiten. Sie verpflichten sich, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Finanzausgleiches für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013 die Ausgaben wie folgt zu bedecken:

– Bund 60 (in Worten: sechzig) vH;
– Länder 40 (in Worten: vierzig) vH.

(2) Die Verrechnung erfolgt auf Grund der tatsächlich geleisteten Beträge pro Bundesland. Die Vertragsparteien legen die entstehenden Kosten aus und verrechnen jährlich bis zum Ablauf des darauf folgenden Quartals nach Abs 1 über die Verbindungsstelle der Bundesländer.

(3) Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig alle für die Kostenabrechnung relevanten Daten über Verlangen zur Verfügung.

(4) Nähere Durchführungsbestimmungen für die Abrechnung legen die Vertragsparteien im Einvernehmen fest.

Artikel 3

Verfahren und Leistungserbringung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Förderungen im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche für die Gewährung von Pflegegeld abzuwickeln, sodass sich eine weitestmögliche Bündelung von Verfahren und eine Konzentration der Erbringung von Förderungen zu Gunsten der betreuten Personen ergeben.

(2) Die Verfahren, die in den Kompetenzbereich des Bundes fallen, werden vom Bundessozialamt durchgeführt.

(3) Für die Abwicklung des Verfahrens können einvernehmlich zwischen dem Bund und dem jeweiligen Bundesland abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, dafür Sorge zu tragen, dass Lücken bei der Förderung in Fällen von Kompetenzübergängen vermieden werden.

Artikel 4

Datenschutz

Die Vertragsparteien kommen überein, die für die Durchführung der Förderungen und für die Kostenabrechnung notwendigen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Artikel 5

Erfahrungsaustausch und Evaluierung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen des Arbeitskreises für Pflegevorsorge, der gemäß Artikel 12 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl Nr 866/1993, eingerichtet ist,

– ihre Erfahrungen über die Förderung der 24-Stunden-Betreuung auszutauschen, die von bundesweiter Bedeutung sind oder die eine gemeinsame Vorgangsweise erforderlich erscheinen lassen, und
– allfällige Vorschläge für die Weiterentwicklung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu erstatten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Förderung der 24-Stunden-Betreuung regelmäßig zu evaluieren.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft, sobald

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt hat die Vertragsparteien über die Mitteilungen nach Abs 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Diese Vereinbarung ist auf Sachverhalte anzuwenden, die ab 1. Jänner 2008 verwirklicht werden.

Artikel 7

Durchführung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in ihre Kompetenzbereiche fallenden Regelungen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind, umgehend nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen.

(2) Jede Vertragspartei wird vor der Erlassung oder Änderung von Regelungen nach Abs 1 den anderen Vertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Artikel 8

Änderung

Eine Abänderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.

Artikel 9

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf eine Kündigung. Ergibt die im Finanzausgleich für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013 vorgesehene Evaluierung der Kosten keine zusätzliche finanzielle Belastung der Länder im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung auf weitere drei Jahre.

Artikel 10

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern als gegenbeteiligten Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Auf Grund der demografischen Entwicklung gewinnt die Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit in Österreich zunehmend an Bedeutung. Mehr als 80 % aller pflegebedürftigen Menschen werden im häuslichen Bereich von ihren Angehörigen pflegerisch betreut. Sie leisten damit einen gesellschaftspolitisch äußerst wertvollen Beitrag.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, BGBl I Nr 33/2007, wurden die beschäftigungsrechtlichen Grundlagen für eine häusliche 24-Stunden-Betreuung geschaffen. Auf Grund der Einkommenssituation der pflegebedürftigen Menschen bestehen jedoch Finanzierungslücken. Um die Finanzierung sicherzustellen, die 24-Stunden-Betreuung zu fördern und sie österreichweit nach gleichen Zielen und Grundsätzen auszurichten, ist ein gemeinsames Zusammenwirken von Bund und Ländern erforderlich.

1.2. Bereits in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, kundgemacht unter BGBl Nr 866/1993 und LGBl Nr 14/1994, sind Bund und Länder übereingekommen, die Vorsorge für pflegebedürftige Menschen nach gleichen Zielen und Grundsätzen zu regeln. Mit der vorliegenden Vereinbarung wird diese Zusammenarbeit für den Bereich der 24-Stunden-Betreuung fortgesetzt. Die Vereinbarung enthält im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Festlegung von einheitlichen Zielsetzungen und Grundsätzen für die Förderung einer 24-Stunden-Betreuung: Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinn des Hausbetreuungsgesetzes oder der Gewerbeordnung 1994; Anspruch auf ein Pflegegeld zumindest in Höhe der Pflegegeldstufe 3; Notwendigkeit einer bis zu 24-Stunden-Betreuung; Begrenzung des monatlichen Förderbetrages mit 225 € bei einer Betreuung durch selbständige Betreuungskräfte und mit 800 € bei einer Betreuung durch unselbständige Betreuungskräfte; angemessene Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens der betreuten Person, hinsichtlich der Höhe des Förderungsbetrages können die Vertragsparteien im Einvernehmen und hinsichtlich der Berücksichtigung des Vermögens der Bund und das jeweilige Bundesland im Einvernehmen abweichende Regelungen treffen (Art 1).
- Teilung der im jeweiligen Land entstehenden Kosten zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60 : 40, wobei die Vertragspartner davon ausgehen, dass die österreichweiten Ausgaben für die 24-Stunden-Betreuung den Gesamtbetrag von jährlich 40 Mio € (für Länder und Gemeinden daher 16 Mio €) nicht überschreiten (Art 2).
- Abwicklung der Förderung entsprechend der verfassungsrechtlich dem Bund bzw den Ländern zugeordneten Kompetenzbereiche für die Gewährung von Pflegegeld und Verpflich-

tung zum Aufbau eines gebündelten Verfahrens- und Leistungserbringungssystems im Interesse der pflegebedürftigen Menschen (Art 3).

- Verpflichtung zur gegenseitigen Zurverfügungstellung der für die Leistungserbringung erforderlichen Daten und Informationen (Art 4).
- Verpflichtung zum Erfahrungsaustausch und zur regelmäßigen Evaluation des Systems der 24-Stunden-Betreuung (Art 5).

1.3. Die Vereinbarung tritt im Fall eines Abschlusses mit 1. Jänner 2008 in Kraft (Art 6). Sie wird (vorerst) auf die Dauer von drei Jahren geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf eine Kündigung. Ergibt die im Finanzausgleich für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013 vorgesehene Evaluierung der Kosten keine zusätzliche finanzielle Belastung der Länder, verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung auf weitere drei Jahre (Art 9).

1.4. Für den Kompetenzbereich des Landes Salzburg bestehen noch keine Regelungen für eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung. Die Vereinbarung ist daher landesrechtlich umzusetzen. Dies hat nach Art 7 Abs 1 der Vereinbarung umgehend nach deren Inkrafttreten zu erfolgen.

Eine landesrechtliche Umsetzung der materiellrechtlichen Abwicklung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung ist im Sinn des Art 3 Abs 3 der Vereinbarung nur dann verzichtbar, wenn der Bund und das Land Salzburg übereinkommen, dass der Bund im Rahmen seiner Privatwirtschaftsverwaltung die Förderung der 24-Stunden-Betreuung auch für Landespflegegeldbezieher nach bundesrechtlichen Vorschriften weiterhin aufrecht erhält (§ 21b des Bundespflegegeldgesetzes schließt eine Gewährung an Landespflegegeldbezieher derzeit nicht aus). In diesem Fall würden sich die Verpflichtungen des Landes aus der Vereinbarung im Wesentlichen auf die Leistung des 40 %-Kostenanteils reduzieren.

In finanzausgleichsrechtlicher Hinsicht ist nach Informationen der für das Finanzwesen zuständigen Abteilung (8) des Amtes der Landesregierung eine Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Kosten des Landes für die Förderung in Höhe von 50 % vorgesehen. Eine landesgesetzliche Grundlage ist dafür zu schaffen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 50 L-VG kann das Land Salzburg durch die Landesregierung Vereinbarungen mit den anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch die Landeshauptfrau abgeschlossen. Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen – wie im Gegenstand –, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden.

Die Vereinbarung wurde von Frau Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller am 20. Dezember 2007 für das Land Salzburg vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

3. Kosten:

Die Kostenfolgen hängen wesentlich von der Anzahl der zu betreuenden Personen und der Ausgestaltung der Förderung ab.

Auf Basis der vom Bund zum Finanzausgleich vorgelegten Berechnungen hätte das Land Salzburg mit ca 640 Förderungsfällen zu rechnen. Unter der Annahme, dass 80 % davon eine Förderung in Höhe von monatlich 225 € und 20 % eine von monatlich 800 € in Anspruch nehmen, würden sich jährliche Gesamtkosten von 2.611.200 € bzw auf Grund der 60 : 40 Regelung von 1.044.480 € für das Land und die Gemeinden ergeben.

Die für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung geht jedoch auf Grund der derzeit bekannten Antragszahlen davon aus, dass die tatsächlichen Förderungszahlen weit hinter den Annahmen des Bundes zurückbleiben und somit nur mit wenigen Fällen im Bundesland Salzburg zu rechnen ist. Bei einer Annahme von jährlich 10 Fällen würde der 40 %-Kostenanteil für das Land und die Gemeinden 16.320 € betragen.

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Auf Grund der sozialpolitischen Bedeutung des Vorhabens wurde die obbezeichnete Vereinbarung vor Durchführung des landesverfassungsgesetzlich vorgesehenen Abschlussverfahrens einer allgemeinen Begutachtung unterzogen. Die im Folgenden genannten Einrichtungen haben dabei zusammengefasst wie folgt Stellung genommen.

Die Wirtschaftskammer Salzburg sowie die Abteilungen 3 und 11 des Amtes der Landesregierung haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Erhebliche Bedenken hat vor allem die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg geäußert. In ihrer Stellungnahme führt sie wörtlich aus: „Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die vorliegende Vereinbarung eine Reihe von Feststellungen und Klarstellungen vermissen lässt. Die über die Vermögensgrenzen entstandene politische Debatte zeigt den Bedarf nach einer Neustrukturierung öffentlich finanzierter Leistungsansprüche für Pflege und Betreuung. Die Abschaffung von Vermögensgrenzen sollte perspektivisch für den gesamten Pflege- und Betreuungsbereich (inklusiver ambulanter Dienste und stationärer Versorgung) erfolgen, wenn gleichzeitig eine umfassende Reform der Finanzierung, etwa durch die Schaffung eines Pflegefonds, der durch vermögensbezogene Beiträge gespeist wird, oder einer Pflegeversicherung, die vor allem auch auf wertschöpfungsbezogene Elemente abstellt, vorgenommen wird.“

Der Salzburger Gemeindeverband weist in seiner Stellungnahme lediglich darauf hin, dass es sich im Gegenstand „um die Umsetzung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern handelt und die auf Bundesebene vorgebrachte Kritik gegen das gegenständliche Modell inhaltlicher Art weiterhin aufrecht erhalten bleibt“. Zur Finanzierung führt der Gemeindeverband aus, dass „eine Regelung der Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Kosten des Landes in der gegenständlichen Vereinbarung (noch) nicht geregelt ist“ und er sich diesbezüglich „eine Stellungnahme anlässlich der Schaffung der entsprechenden landesgesetzlichen Grundlage vorbehält“. Und weiter: „Bereits jetzt dürfen wir aber festhalten, dass die den Finanzausgleichsverhandlungen zugrunde gelegte Höchstgrenze der Beteiligung der Gemeinden an den Ausgaben für die 24-Stunden-Betreuung keinesfalls überschritten werden darf.“

Die Sozialen Dienste Salzburg äußern im Wesentlichen die Befürchtung, dass die Förderung der 24-Stunden-Betreuung „zu einer Diskriminierung der Pflege- und Betreuungsberufe führen, andererseits aber auch den Ausbau mobiler Dienste und betreuter Wohnformen verhindern kann“. Zur Qualitätssicherung führen sie aus: „Wenn es für die 24-Stunden-Betreuung öffentliche Förderungen geben soll, muss daran eine effektive Qualitätssicherung geknüpft sein. Schon vor Beginn der Tätigkeit muss eine klare Abgrenzung zur Pflege abgeklärt und gegebenenfalls Hauskrankenpflege beigezogen werden. Regelmäßige Hausbesuche durch fachkompetente Personen der regionalen Pflegevereine müssen auch längerfristig diese Qualität sicherstellen.“

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und die Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung haben keine inhaltlichen Bedenken geäußert. Das Bundesministerium hat lediglich auf die gegenüber der Regierungsvorlage der Bundesregierung zum Teil nicht deckungsgleichen Erläuterungen hingewiesen, die Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung dagegen darauf, dass die vorgeschlagene Vereinbarung materiell vollinhaltlich der einen integrierenden Bestandteil des FAG-Paktums darstellenden Beilage entspricht.

Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Roten Kreuzes hat, da es keine Tätigkeiten im Bereich der Weiterführung des Haushaltes anbietet, auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1 (Gegenstand der Vereinbarung):

Art 1 umschreibt die gemeinsamen Zielsetzungen und Grundsätze der 24-Stunden-Betreuung. Es sollen einheitliche Grundsätze festgelegt werden, die der Bund und die Länder bei der Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu berücksichtigen haben.

Wesentliche Punkte sind:

1. Forderungsvoraussetzungen:

– Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinn des Hausbetreuungsgesetzes oder der Gewerbeordnung 1994;
– Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz, einem Landespflegegeldgesetz oder nach einer gleichartigen landesrechtlichen Regelung;
– Notwendigkeit einer bis zu 24-Stunden-Betreuung, die von unselbständigen oder selbständigen Betreuungskräften durchgeführt werden kann. Bei Beziehern von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein; bei Beziehern von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung oder durch eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfes berufener Fachkräfte nachzuweisen;
– Ausbildungsstandard der Betreuungspersonen: zumindest theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, kundgemacht unter BGBl I Nr 55/2005 und LGBl Nr 76/2006, entspricht;

2. angemessene Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der betreuten Person: Als Einkommen ist dabei grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen, ausgenommen das Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften, Sonderzahlungen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Familienbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen sowie Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften. Vermögen in Form von Bargeld oder Geldeswert bis zu einem Betrag von zumindest 5.000 € hat jedenfalls unberücksichtigt zu bleiben. Ebenso das Eigenheim oder die Eigentumswohnung, das bzw die der Befriedigung des angemessenen Wohnbedürfnisses des Pflegebedürftigen dient. Im Einvernehmen zwischen Bund und jeweiligem Land können bei der Vermögensberücksichtigung auch für die betreuten Personen günstigere Regelungen getroffen werden.

Zu Art 2 (Gemeinsame Finanzierung und Kostenabrechnung):

Abs 1 regelt die Aufteilung der Kosten für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung zwischen dem Bund und den Ländern. Vereinbart wird eine Kostenteilung im Verhältnis von 60 : 40, wobei als Abrechnungsgrundlage die tatsächlich ausgezahlten Förderungsbeträge pro Bundesland maßgeblich sind (Abs 2). Nähere Durchführungsbestimmungen über die Kostenabrechnung legen die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Finanzausgleiches für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013 einvernehmlich fest (Abs 4).

Zu Art 3 (Verfahren und Leistungserbringung):

Dem Personenkreis der pflegebedürftigen Menschen sowie deren Angehörigen, die um Förderung ansuchen, soll ein möglichst bürgernahes Verfahren geboten werden. Die Abwicklung soll entsprechend den verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereichen für die Gewährung von Pflegegeld erfolgen: Dh der Bund soll für die Bezieher von Bundespflegegeld die Förderung der 24-Stunden-Betreuung abwickeln, die Länder für die Bezieher von Landespflegegeld (Abs 1).

Abs 3 bietet die Grundlage für ein abweichendes Vorgehen im Einvernehmen zwischen Bund und jeweiligem Land.

Zu Art 5 (Erfahrungsaustausch und Evaluation):

Zur Weiterentwicklung der bundeseinheitlichen Pflegevorsorge ist gemäß Art 12 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, kundgemacht unter LGBl Nr 14/1994, ein Arbeitskreis eingerichtet. Es erscheint zweckmäßig, dieses Gremium zum Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Stellen auch in den Fragen der Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu nützen und allfällige Evaluierungsvorschläge in diesem Arbeitskreis zu behandeln. Die erste Evaluierung soll bereits im Jahr 2008 stattfinden. Eckpunkte einer Evaluierung sollten jedenfalls Maßnahmen der Qualitätssicherung, die Höhe der Förderung und deren Anpassung sowie die Frage der Berücksichtigung von Vermögen sein.

Zu Art 9 (Geltungsdauer, Kündigung):

Im Finanzausgleich für die Periode 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013 ist zwischen den Vertragsparteien eine Evaluierung der finanziellen Auswirkungen nach drei Jahren vereinbart. Bis dahin verzichten die Vertragsparteien auf eine Kündigung.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.

2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.